

Achter Abschnitt.
Gewähr der Verfassung.

- §. 138. 1.) Zusage des Königs und Regierungsoberwesers bei dem Regierungsantritte.
 139. 2.) Eid auf die Verfassung.
 140. 3.) Beschwerde der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung.
 141. 4.) Dießfallige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.
 142. Staatsgerichtshof.
 Dessen Competenz.
 143. — Dessen Organisation.
 144. — " " "
 145. — Versammlung des Staatsgerichtshofs.
 146. — Verfahren desselben.
 147. — " " "
 148. — Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs.
 149. — Rechtsmittel gegen dessen Erkenntniß.
 150. — Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.
 151. — Resignation der Angeklagten.
 152. 5.) Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu selbiger.
 153. 6.) Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde.
 154. 7.) Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.
-